

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 25.08.2020

Nr. 54

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

211. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG
Az.: 70-6/05/0005/20 2

Bedburg

212. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 43/ Bedburg, 8. Änderung - P+R Anlage West
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB) 3-6

213. Bekanntmachung
Gestaltungssatzung zur Begrünung privater Baugrundstücke im Baugebiet
Sonnenfeld - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/ Kaster, 2. Änderung
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gestaltungssatzung
gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 Bauordnung NRW (BauO NRW)
Der 7-9

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG
Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Az.: 70-6/05/0005/20

Gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben.

Der Gartenbaubetrieb Bong
Bergerhof
50219 Bergheim

hat folgendes Vorhaben in der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 28, Flurstück 86 beantragt:

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerken (BHKW) zur Wärmeversorgung der Gewächshäuser nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Der Gartenbaubetrieb Bong beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei BHKW zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Erdgas aus dem öffentlichen Gasversorgungsnetz. Die BHKW werden zur Stützung der Energiewende bilanziell mit Biomethan betrieben. Die erzeugte Wärme der wärmegeführten BHKW dient der Versorgung der Gewächshäuser, da mit der geplanten Reduzierung der Leistung des Kraftwerk Niederaußem eine ausreichende Wärmeversorgung nicht mehr sichergestellt ist. Der durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte elektrische Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Feuerungswärmeleistung je BHKW beträgt 4 MW.

In der Anlage 1 zum UVPG sind Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, unter der Ziffer 1.2.3.2 aufgeführt und in der Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Es ist danach eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Zusätzlich wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung des Vorhabens hat insgesamt ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bergheim, den 24.08.2020
Im Auftrag
gez. Klasen



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 43/ Bedburg, 8. Änderung – P+R Anlage West

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg

- a) *bewertet die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungslisten nach § 2 Abs. 3 BauGB und*
- b) *beschließt den „Bebauungsplan Nr. 43/ Bedburg, 8. Änderung - P+R Anlage West“ gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung.*

Am Bedburger Bahnhof musste der Parkplatz kurzfristig erweitert werden. Dafür war es notwendig weitere 40 Stellplätze auszuweisen und das bestehende Planungsrecht zu ändern.

Die Fläche befindet sich westlich des Bahnhofes an der Adolf-Silverberg-Straße. Im Norden grenzt Sie an die seit 2013 bestehende P+R Fläche, im Süden an eine Grünfläche. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des „Bebauungsplanes Nr. 43/ Bedburg, 8. Änderung – P+R Anlage West“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 23.06.2020 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung **nach vorheriger Terminabsprache** von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung und Bauleitplanung>> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des

Landes unter www.uvp-verbund.de/nw nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der „Bebauungsplan Nr. 43/ Bedburg, 8. Änderung – P+R Anlage West“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

Bedburg, 21.08.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Gestaltungssatzung zur Begrünung privater Baugrundstücke im Baugebiet Sonnenfeld – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/ Kaster, 2. Änderung

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gestaltungssatzung
gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 Bauordnung NRW (BauO NW)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt die „Gestaltungssatzung zur Begrünung privater Baugrundstücke im Baugebiet Sonnenfeld“ als Satzung nach § 89 Abs. 1 Nr. 5 Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 218b).

Die Gestaltungssatzung soll die Vorgarten- wie auch die rückwärtigen Gartenflächen im Sinne einer, den Boden und das Mikroklima schonenden Weise unter Wahrung des städtebaulichen Leitbildes eines durchgrüneten Wohnumfeldes regeln. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der „Gestaltungssatzung zur Begrünung privater Baugrundstücke im Baugebiet Sonnenfeld – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/ Kaster, 2. Änderung“ wird hiermit gemäß § 89 BauO NW i. V. m. § 4 BekanntmVO und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 23.06.2020 übereinstimmt.

Die Gestaltungssatzung kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung **nach vorheriger Terminabsprache** von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

8
Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt die Gestaltungssatzung gemäß § 89 BauO NRW in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

Bedburg, 21.08.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan für die „Gestaltungssatzung zur Begrünung privater Baugrundstücke im Baugebiet Sonnenfeld – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung“ gemäß § 89 BauO NRW

(ohne Maßstab)

